

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 3 vom 30. Januar 2008

(INSTRUÇÃO NORMATIVA Nº 3, DE 30 DE JANEIRO DE 2008)

Quelle: Amtsblatt vom 01.02.2008

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.05.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verwaltungsvorschrift Nr. 132 vom 16.04.2021

MINISTERIUM FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG STAATSSSEKRETARIAT FÜR DEN SCHUTZ DER LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT

VERWALTUNGSVORSCHRIFT Nr. 3 VOM 30. JANUAR 2008

DER STAATSSSEKRETÄR FÜR DEN SCHUTZ DER LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT DES MINISTERIUMS FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT UND VERSORGUNG, in Ausübung der Befugnis, die ihm die Art. 9 und 42 der Anlage I des Dekrets Nr. 5.351 vom 21. Januar 2005 verleihen, in Anbetracht der Bestimmungen des Ministerialerlasses Nr. 641 vom 3. Oktober 1995, des Dekrets Nr. 318 vom 31. Oktober 1991, der Bestimmungen in den Kapiteln I und II der Pflanzenschutzverordnung, verabschiedet durch das Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934, des Art. 2 des Erlasses Nr. 127 vom 15. April 1997, des Dekrets Nr. 1.355 vom 30. Dezember 1994, das das Schlussprotokoll über die Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde in Bezug auf das Abkommen über die Anwendung sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen – SPS – ratifiziert, der Verwaltungsvorschrift Nr. 23 vom 2. August 2004, der Verwaltungsvorschrift Nr. 6 vom 16. Mai 2005, des Dekrets Nr. 5.759 vom 17. April 2006, sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Seuchen-Risikoanalyse, und dessen, was sich aus den Verfahren Nr. 21000.006295/2003-59, 21000.013415/2003-74 und 21000.002657/2004-13 ergibt, beschließt:

Art. 1 - Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4, Klasse 3), bewurzelten Setzlingen mit oder ohne Blättern, unbewurzelten Stecklingen mit oder ohne Blättern und **In-vitro**-Setzlinge (Kategorie 4, Klasse 1) von *Impatiens* spp. (Fleißiges Lieschen), die in Deutschland produziert wurden, zu genehmigen.

Einziges Absatz. Die **In-Vitro**- Setzlinge wurden **in vitro** erzeugt und in einer sterilen Kultur, in fest verschlossenen Verpackungen, in Verkehr gebracht.

Art. 2 - *Impatiens*-Setzlinge und -Stecklinge, die nicht **in vitro** in Verkehr gebracht werden, sind frei von Erde.

Absatz 1 - Die Wurzeln können durch ein totes Substrat geschützt sein.

Absatz 2 - Auf dem Pflanzengesundheitszeugnis sind die Art des Substrats und die Behandlung anzugeben (Angabe des Produkts, der Dosierung und Konzentration, Temperatur, Expositionsdauer).

Art. 3 - Die in Art. 1 genannten Sendungen von Saatgut, Setzlingen und Stecklingen von Impatiens sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) begleitet, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Deutschlands ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen (ZE) enthält:

I – Für Saatgut:

a) ZE15: Die Sendung ist gemäß dem amtlichen Laborergebnis frei von dem Bakterium *Rhodococcus fascians*; oder ZE10: Das Saatgut wurde gemäß den von der brasilianischen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) zugelassenen phytosanitären Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf das Bakterium *Rhodococcus fascians*, unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder äquivalenter Methoden, erzeugt und war frei von *Rhodococcus fascians*;

b) ZE7: Das Impatiens-Saatgut wurde in einem Gebiet erzeugt, das von der brasilianischen Pflanzenschutzorganisation als frei von *Cirsium arvense*, *Cuscuta campestris* und *Orobanche* spp. anerkannt wurde; oder ZE5: Der Ort der Erzeugung des Impatiens-Saatguts unterlag während der Anbauperiode der amtlichen Überwachung, und es wurde kein Befall durch die schädlichen Pflanzen *Cirsium arvense*, *Cuscuta campestris* und *Orobanche* spp. festgestellt; und ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichem Laborergebnis frei von den schädlichen Pflanzen *Cirsium arvense*, *Cuscuta campestris* und *Orobanche* spp.;

c) ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichem Laborergebnis frei von den schädlichen Pflanzen *Alopecurus myosuroides*, *Amaranthus albus*, *Amaranthus blitoides*, *Amaranthus graecizans*, *Carduus acanthoides*, *Elymus repens*, *Euphorbia helioscopia*, *Heliotropium europaeum*, *Hibiscus trionum*, *Imperata cylindrica*, *Lepidium draba*, *Phalaris paradoxa*, ► M1 ~~*Setaria pumila*~~ ◀ und *Sonchus arvensis*; oder ZE5: Der Ort der Erzeugung des Impatiens-Saatguts unterlag während der Anbauperiode der amtlichen Überwachung, und es wurde kein Befall durch die schädlichen Pflanzen *Alopecurus myosuroides*, *Amaranthus albus*, *Amaranthus blitoides*, *Amaranthus graecizans*, *Carduus acanthoides*, *Elymus repens*, *Euphorbia helioscopia*, *Heliotropium europaeum*, *Hibiscus trionum*, *Imperata cylindrica*, *Lepidium draba*, *Phalaris paradoxa* ► M1 ~~*Setaria pumila*~~ ◀ und *Sonchus arvensis* festgestellt;

► M1 _____ Nr, ◀

II – Für In-vitro-Pflanzen: ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichen Laborergebnis frei von Clover Yellow Vein Virus (Kleegelbadrigkeits-Virus), Impatiens Necrotic Spot Virus (Impatiensfleckenvirus) und von dem Bakterium *Rhodococcus fascians*; oder ZE10: Die Setzlinge wurden gemäß den von der brasilianischen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen phytosanitären Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*, unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder äquivalenter Methoden, erzeugt und waren frei von Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*;

III – Für bewurzelte Setzlinge und unbewurzelte Stecklinge mit Blättern:

a) ZE1: Die Sendung ist frei von den Insekten *Deilephila*, *Hippotion celerio* und *Otiorhynchus sulcatus*;

b) ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichem Laborergebnis frei von Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und dem Bakterium *Rhodococcus fascians*; oder ZE10: Die Setzlinge oder Stecklinge wurden gemäß den von der brasilianischen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen phytosanitären Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*, unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder äquivalenter

Methoden, erzeugt und waren frei von Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*;

c) ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichem Laborergebnis frei von den Pilzen *Plasmopora obducens*, *Podosphaera balsaminae*, *Puccinia argentata* und *Puccinia komarovii*; oder ZE5: Der Ort der Erzeugung der Impatiens-Setzlinge oder –Stecklinge wurde während der Anbauperiode einer amtlichen Kontrolle unterzogen und es wurde kein Befall durch die Pilze *Plasmopora obducens*, *Podosphaera balsaminae*, *Puccinia argentata* und *Puccinia komarovii* festgestellt;

IV – Für bewurzelte Setzlinge und unbewurzelte Stecklinge ohne Blätter:

a) ZE1: Die Sendung ist frei von den Insekten *Deilephila elpenor*, *Hippotion celerio* und *Otiorhynchus sulcatus*;

b) ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichen Laborergebnis frei von Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und dem Bakterium *Rhodococcus fascians*; oder ZE10: Die Setzlinge oder Stecklinge wurden gemäß den von der brasilianischen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen phytosanitären Zertifizierungsverfahren im Hinblick auf Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*, unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder äquivalenter Methoden, erzeugt und waren frei von Clover Yellow Vein Virus, Impatiens Necrotic Spot Virus und *Rhodococcus fascians*;

c) ZE15: Die Sendung ist gemäß amtlichem Laborergebnis frei von den Pilzen *Plasmopora obducens*, *Podosphaera balsaminae*, *Puccinia argentata* und *Puccinia komarovii*; oder ZE5: Der Ort der Erzeugung der Impatiens-Setzlinge oder –Stecklinge wurde während der Anbauperiode einer amtlichen Kontrolle unterzogen und es wurde kein Befall durch den Pilz *Puccinia komarovii* festgestellt.

Einziges Absatz. - Zur Erfüllung der Optionen ZE7 und ZE10 ist es erforderlich, dass die Flächen amtlich als befallsfrei anerkannt wurden bzw. dass das phytosanitäre Zertifizierungssystem des Ursprungslandes durch die brasilianische Pflanzenschutz-organisation amtlich zugelassen wurde.

Art. 4 - Die eingeführten Parteien von Saatgut, Setzlingen oder Stecklingen, die in Art. 1 genannt werden, werden an der Grenzeingangsstelle untersucht (Pflanzengesundheitskontrolle) und für einen pflanzengesundheitlichen Test in einem amtlich anerkannten Labor oder für einen Quarantänetest in einer amtlich anerkannten Quarantänestation beprobt.

Absatz 1 – Im Fall der Probennahme gehen die Kosten für die Versendung der Proben und die Quarantäne- und Pflanzengesundheitsuntersuchungen zu Lasten der Betroffenen.

Absatz 2 – Im Fall der Probennahme verbleibt der Rest der Saatgutpartie beim Betroffenen in Verwahrung und darf vor Abschluss der Untersuchungen weder gepflanzt noch in den Verkehr gebracht werden.

Absatz 3 – Die Setzlinge, die beim Betroffenen in Verwahrung bleiben, dürfen vor dem Abschluss der Untersuchungen weder vermehrt noch in Verkehr gebracht werden; sie können in einem toten Substrat gehalten werden.

Art. 5 – Falls an den eingeführten Parteien, die unter Art. 1 genannt werden, das Vorhandensein eines Schädling festgestellt wird, werden die Verfahren angewandt, die in den Art. 10 und 11 der Pflanzenschutzverordnung, die durch das Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934 verabschiedet wurde, vorgeschrieben sind.

Einzigster Absatz. - Sollten Quarantäneschädlinge gefunden werden, wird die Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes informiert, und die brasilianische Pflanzenschutzorganisation kann die Einfuhren solange stoppen, bis die Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse abgeschlossen ist.

6.- Die deutsche Pflanzenschutzorganisation informiert die brasilianische Pflanzenschutzorganisation über jede Veränderung der phytosanitären Bedingungen in den Gebieten der Erzeugung des Saatguts, der Setzlinge oder Stecklinge von Impatiens, die nach Brasilien exportiert werden sollen.

Art. 7 – Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

INÁCIO AFONSO KROETZ